

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

19 (10.5.1922)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. Mai

1922.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus
und Unterrichts:

Die Verleihung von Stipendien betreffend.

Die Vergebung von Stipendien an Schülerinnen der
badischen Haushaltungsschulen und der Luifenschule in Karls-
ruhe betreffend.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Verleihung von Stipendien betreffend.

Aus den nachgenannten Stiftungen sind für die Zeit vom 1. April 1922 bis 1. April 1923 Stipendien zu vergeben.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Schul-, Reise-, Studien-, Sitten- und Vermögenszeugnissen, von Staatsangehörigkeitsausweisen und Nachweisen über Verwandtschaftsverhältnis und Religionsbekenntnis, soweit solche erforderlich, für die unter A aufgeführten Stiftungen bis 15. Juni 1922 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts, für die Stiftungen unter B innerhalb 3 Wochen bei den bezeichneten Stiftungsbehörden einzureichen.

A. Stiftungen, für die Gesuche beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen sind.

1. von Bernhold Stiftung.

Für tüchtige evangelische Schüler des Gymnasiums Karlsruhe im Alter von mindestens 16 Jahren und für ebensolche frühere Schüler dieses Gymnasiums, die sich zu einem wissenschaftlichen oder technischen Berufe weiter ausbilden. Nachkommen des Tobias Friedrich Körner, ehemals Kammerrat in Karlsruhe, werden vorzugsweise berücksichtigt.

2. Samuel Beherbeck und Sulzburger Hofalmosenstiftung.

Für evangelische Hochschulstudierende.

Die Bewerber müssen die badische Staatsangehörigkeit besitzen. Bei gleicher Bedürftigkeit und Würdigkeit erhalten Bewerber, die aus einer zur früheren Markgrafschaft Baden-Durlach gehörigen Gemeinde stammen, den Vorzug.

3. Oberlandesgerichtsrat Christian Bohm Eheleute Stiftung.

Für evangelische Studierende der Rechtswissenschaft.

Als Bewerber um das Stipendium werden zugelassen Söhne badischer akademisch gebildeter Beamten, deren Vermögens- und Einkommensverhältnisse die Gewährung eines Stipendiums als wünschenswert erscheinen lassen.

4. Heinrich Christian Dissen's Stiftung.

Für Studierende der evangelischen Theologie aus dem Staate Baden.

5. Amalie Eisen Stiftung.

Für Studierende der evangelischen Theologie.

6. Felder Familienstiftung.

Für die evangelischen Nachkommen männlicher oder weiblicher Abstammung vom Vater des im Jahre 1631 verstorbenen Stifters Kirchenrats und Hofpredigers Georg Felder, Michael Felder, und vom Bruder seines Vaters, Georg Felder; in Ermangelung solcher für andere Schüler oder Studierende, welche der Verwandtschaft des Stifters nahe stehen.

Bewerber sollen mindestens 10 und nicht über 23 Jahre alt sein und zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung eine höhere Lehranstalt oder Hochschule besuchen.

7. Evangelische Friedrich Christiane Luise Stiftung.

Für evangelische Studierende des höheren Lehrfachs, die die badische Staatsangehörigkeit besitzen.

8. Katholische Friedrich Christiane Luise Stiftung.

Für katholische Studierende des höheren Lehrfachs, die die badische Staatsangehörigkeit besitzen. Studierende, welche aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen stammen, werden vorzugsweise berücksichtigt.

9. Oberbaurat Ernst Gerstner Stiftung.

Für Studierende des Ingenieursfaches, in Ermangelung solcher für Bautechniker oder Maschinenbauer badischer Staatsangehörigkeit. Verwandte der Familie haben das Vorrecht.

10. Rechtsanwalt J. B. Göring Stiftung an der Universität Heidelberg.

Für junge, besonders talentvolle Männer, gebürtig aus dem Staate Baden, welche auf einer Hochschule Chemie, Elektrizität einschließlich Elektrotechnik, Medizin oder Jurisprudenz studieren.

Nur solche Bewerber können berücksichtigt werden, welche nach den vorgelegten Zeugnissen ganz besonders talentvoll, fleißig und in ihrem Betragen tadellos sind und keine genügenden Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung besitzen.

11. Altbadische Juristenstipendienstiftungen.

Für katholische Studierende der Rechtswissenschaft, welche aus einer zum früheren Baden-Badenschen Landesteile gehörigen Gemeinde stammen.

12. Köster Stiftung.

Für Studierende der Universität Heidelberg aus dem Staate Baden — ohne besondere Vorbehalte hinsichtlich des Bekenntnisses oder des Studiums.

13. Kürnbacher Stipendienfonds.

Für Studierende der Hessischen Universität Gießen aus der Gemeinde Kürnbach.

14. Dr. Jakob Kurz Stiftung.

Für Studierende der katholischen Theologie.

Bewerber dürfen nicht unter 18 und nicht über 26 Jahre alt sein und müssen ehelich geboren und gesund sein.

15. Dr. Lamprecht Familienstiftung.

Für evangelische männliche Nachkommen des Schultheißen Johann Bernhard Lamprecht in Wilferdingen, die den Namen Lamprecht führen und eine höhere Lehranstalt oder Hochschule besuchen oder eine Kunst oder ein Handwerk erlernen.

16. Magdalena Wilhelmine Stiftung.

Für evangelische Hochschulstudierende, die aus einer zur früheren Markgrafschaft Baden-Durlach gehörigen Gemeinde stammen; in Ermangelung solcher für sonstige badische Staatsangehörige.

17. Dr. Adalbert Maier Stiftung.

Für katholische Bürgersöhne aus Billingen, welche eines der beiden Gymnasien zu Freiburg oder mit der Absicht, später an der Universität Freiburg zu studieren, das Realgymnasium mit Oberrealschule in Billingen besuchen, oder welche an der Universität Freiburg studieren. Verwandte des Stifters, des im Jahre 1889 zu Freiburg verstorbenen Universitätsprofessors Geistlichen Rats Dr. Adalbert Maier, werden vorzugsweise berücksichtigt.

Bewerber haben außer den eingangs geforderten Nachweisen eine gemeinderätliche Bescheinigung, daß sie katholische Billinger Bürgersöhne sind, zu erbringen.

18. Ernst Maler Familienstiftung.

Genußberechtigt ist, wer

1. den Namen Maler führt und von Peter Maler, ehemaligem Bürgermeister in Pforzheim, abstammt,
2. im Lande Baden die Heimat hat,
3. eine Universität besucht und
4. der evangelischen Religion angehört.

Familienangehörige, welche ein im Lande Baden gelegenes Gymnasium besuchen, haben nur dann einen Anspruch auf das Stipendium, wenn sich keine berechtigten Familienangehörigen auf der Universität befinden.

19. Mürgel Stiftung.

Für Schüler, die katholische Theologie studieren wollen und mindestens die Obertertia zurückgelegt haben, sowie für Studierende der katholischen Theologie. Verwandte des Stifters, des Bischofs Johann Jakob Mürgel, werden vorzugsweise berücksichtigt.

20. Kiegel-Schinzinger Stiftung.

Für die Nachkommen des Universitätsadministrators Albert Schinzinger in Freiburg, sofern sie ein Gymnasium oder eine Oberrealschule oder eine diesen Schulen entsprechende andere staatliche Anstalt besuchen.

21. Sapienzfonds.

Für evangelische Studierende der Universität Heidelberg.

Söhne von Pfarrern oder Staatsbeamten, sodann Studierende der Theologie werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die Bewerber haben nachzuweisen:

- a. daß sie badische Staatsangehörige sind,
- b. daß sie in dem badischen Anteile der vormaligen Rheinpfalz geboren sind, oder von Vätern abstammen, die durch Dienststellung, Ortsbürgerrecht oder erworbenen Wohnsitz diesem Landesteile angehören oder als öffentliche Bedienstete angehört haben.

22. Friedrich Schmidt Stiftung.

Für würdige und bedürftige Studierende badischer Staatsangehörigkeit, die sich dem höheren Finanzdienst widmen wollen.

Verwandte der Stifterin, Geheime Rat Emilie Schmidt Witwe geb. Ernst, sollen vorzugsweise berücksichtigt werden.

23. Jakob Stoll Familienstiftung.

Für an der Universität Heidelberg studierende Verwandte des Stifters, Rentner Jakob Stoll in Medesheim und zwar Kinder und Nachkommen

- a. des Philipp Jakob Heinrich Stoll, Ökonom in Medesheim,

- b. der Tochter Lina geb. Stoll, Ehefrau des Geheimen Regierungsrats Richard Michel in Straßburg,
c. der Enkelin Hedwig geb. Wittmer, Ehefrau des Telegraphenmeisters Karl Höchstetter in Freiburg.

24. Tolläus Stiftung.

Für Studierende der katholischen Theologie.

25. Wirthlin Stiftung.

Bewerber, von welchen Verwandte des Stifters, des ehemaligen Kanonikus Dr. Johann Wirthlin bei St. Johann in Konstanz (geboren zu Möhlin im Kanton Aargau), vorzugsweise berücksichtigt werden, haben nachzuweisen, daß sie von ehelichen, römisch-katholischen Eltern abstammen und wenigstens die unterste Klasse eines Gymnasiums mit gutem Erfolg zurückgelegt haben.

Schüler, welche die Untersekunda bereits zurückgelegt haben, können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie katholische Theologie studieren wollen.

Gesuche sind durch Vermittlung der Anstaltsdirektionen vorzulegen.

26. Graf Wolfegg Stiftung.

Reisestipendien für badische katholische Studierende aller wissenschaftlichen und technischen Fächer nach abgelegtem Staats- oder Doktorexamen.

27. Ehemaliger Yberger Pastoreifonds.

Für katholische Studierende badischer Staatsangehörigkeit, welche aus einer zum früheren Baden-Badenschen Landesteil gehörigen Gemeinde stammen.

B. Stiftungen, für die Gesuche bei den jeweils bezeichneten Stiftungsbehörden einzureichen sind.

1. Elisabeth Vöhle Stiftung.

In erster Linie für Verwandte des verstorbenen Dekans und Pfarrers Johann Georg Vöhle, sowie der Stifterin, der im Jahre 1887 verstorbenen Elisabeth Vöhle von Pfullendorf, sodann für Bürgersöhne aus dem Amte Meßkirch und in Ermangelung solcher für Badener im allgemeinen, welche römisch-katholische Theologie studieren wollen und eine Hochschule oder mindestens die 5. Klasse eines Gymnasiums besuchen.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat der Elisabeth Vöhle Stiftung in Meßkirch.

2. Ballef Stiftung.

Für katholische Studierende der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin aus dem Geschlechte des Stifters und in Ermangelung solcher für Bürgersöhne ehelicher Abkunft von Pfullendorf.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat der vereinigten Stipendien-Stiftungen in Pfullendorf.

3. Bodmar Stiftung.

Für einen Gymnasialschüler oder Hochschulstudierenden aus des Stifters Johann Bodmar und seiner Ehefrau Anna Maria Sprenger „beiderseitiger Freundschaft“; in Ermangelung solcher für einen bedürftigen Pfullendorfer Bürgerstöhn, der katholische Theologie studiert.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 2.

4. Bregenzer Stiftung.

In erster Reihe für Verwandte des Stifters Kaplans und Benefiziats Michael Bregenzer und unter diesen vorzugsweise für solche, welche den Namen Bregenzer führen; in zweiter Reihe für Pfullendorfer Bürgerstöhne. Die Bewerber müssen ehelicher Geburt und katholisch sein und entweder die Gymnasien zu Freiburg i. Br. oder Konstanz, oder aber die Universität zu Freiburg i. Br. besuchen.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 2.

5. Futterer Stiftung.

Für Studierende der katholischen Theologie aus dem Geschlechte der Futterer (Verwandte der Geistlichen Thomas und Georg Futterer) und in Ermangelung solcher für Bürgerstöhne aus Pfullendorf, welche die Quinta zurückgelegt haben; wenn auch keine solche vorhanden, für katholische Schüler der Prima des Gymnasiums in Konstanz, welche Theologie studieren wollen und für Studierende der Theologie aus dem ehemaligen Bistum Konstanz.

Bewerber müssen ehelich geboren und gesund sein.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 2.

6. Anna Maria Hübschle Stiftung.

Für Verwandte der Stifterin Anna Maria Hübschle, geb. Nuffer aus dem Hübschleschen und Nufferschen Geschlecht, welche studieren wollen. Studierende der katholischen Theologie werden vorzugsweise berücksichtigt.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 2.

7. Gfeller Stiftung.

Für männliche Abkömmlinge aus der Liebherrschen und Gfellerschen Verwandtschaft und in Ermangelung solcher für Bürgerstöhne von Hagnau, welche studieren oder ein kunstreiches Handwerk, besonders den Orgelbau, erlernen wollen.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat in Hagnau.

8. Joseph Maria Dupont Stiftung.

Für bedürftige Schüler der Gymnasien und Hochschulstudierende katholischen Bekenntnisses, ohne Rücksicht auf das künftige Berufsstudium.

Nachkommen des Stifters Joseph Maria Dupont, sowie Bürgerstöhne von Immenstaad haben Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat in Immenstaad.

9. Pfarrer Brunner Stiftung.

Zunächst für Verwandte des Stifters Pfarrers Paul Brunner aus Markdorf von väterlicher oder mütterlicher Seite, sodann für Bürgersöhne von Markdorf und in Ermangelung solcher für sonstige badische Staatsangehörige katholischen Bekenntnisses, welche eine höhere Lehranstalt oder Hochschule besuchen.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat der Vereinigten Stipendienstiftungen in Markdorf.

10. Elisabeth Guldin Stiftung.

Für Nachkommen aus der Verwandtschaft des Vaters und der Mutter der Stifterin Elisabeth Guldin von Markdorf, welche eine höhere Lehranstalt besuchen oder auf einer Hochschule studieren und in Ermangelung solcher, welche ein Handwerk erlernen.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 9.

11. Riedel Stiftung.

Für bedürftige eheliche, katholische Schüler der höheren Lehranstalten im Alter von 12 bis 18 Jahren, welche Theologie studieren wollen.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 9.

12. Unger Stiftung.

Für bedürftige katholische Schüler höherer Lehranstalten im Alter von 12 bis 18 Jahren, welche Theologie studieren wollen, in erster Reihe für solche aus dem Kirchspiel Markdorf.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 9.

13. Wilhelm Landherr Stiftung.

Zur Ausbildung talentierter, mit dem Stifter, prakt. Arzt Wilhelm Landherr aus Ettenheim, von väterlicher oder mütterlicher Seite verwandter Personen.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat Ettenheim.

14. Hager Stiftung.

Für Schüler höherer Lehranstalten, die das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, und für Hochschulstudierende römisch-katholischen Bekenntnisses und ehelicher Geburt. Verwandte des Stifters Kaplans Hager und in Ermangelung solcher Bürgersöhne aus Überlingen werden vorzugsweise berücksichtigt.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat in Überlingen.

15. Sildebrand Stipendienstiftung.

Für Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters Dr. theol. Alexander Sildebrand und in Ermangelung solcher für katholische Bürgerskinder von Überlingen, welche das Gymnasium in Konstanz besuchen, die Quarta zurückgelegt haben und Theologie studieren wollen oder auf der Universität Freiburg studieren.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 14.

16. Dr. von Illensee Familienstiftung.

Für Studierende der katholischen Theologie und Gymnasiasten aus der Verwandtschaft des Stifters, des 1846 in Saulgau (Württemberg) gestorbenen Stadtpfarrers Dr. Johann Michael von Illensee aus Überlingen, die katholische Theologie studieren wollen.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 14.

17. Karrer Familienstiftung.

Für Abkömmlinge des Sohnes der Stifterin, Hans Georg Karrer, „sofern solche zum Studium tauglich und darin wirklich begriffen“ sind.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 14.

18. Dr. Jakob Kurz Stiftung.

Für Studierende der katholischen Theologie.

Bewerber dürfen nicht unter 18 und nicht über 26 Jahre alt und müssen ehelich geboren und gesund sein.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 14.

19. Johann Athanasius Offner-Stiftung.

Zunächst für eheliche Nachkommen der Stifter Johann und Athanasius Offner vom 10. Lebensjahre an, in Ermangelung solcher andere junge Leute katholischer Konfession, welche sich einem gelehrten Studium auf einer humanistischen Schule oder Universität widmen, wobei Überlinger Bürgersöhne den Vorzug erhalten.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 14.

20. Dr. Waibel Familienstiftung.

Für Nachkommen des Stifters Dr. Andreas Waibel, hochfürstlich bischöflich Konstanzschen Rats und Bürgermeisters von Überlingen, männlicher und weiblicher Abstammung, welche ein Gymnasium oder eine Hochschule besuchen.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 14.

21. Brunt Familienstiftung.

Für katholische Verwandte des Stifters Georg Josef Brunt, die von seinem mütterlichen Großvater, dem zu Bregenz verstorbenen Erzherzoglich Österreichischen Landschreiber Johann Rudolf Mohr bis zum 10. Grad abstammen, und zwar zunächst für Schüler der Gymnasien und Hochschulstudierende, in zweiter Reihe für bedürftige kinderlose Eheleute sowie für bedürftige Mädchen, namentlich zu deren Ausstattung bei Verhehlung oder Eintritt in ein Kloster.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz.

22. Buchegger Stiftung.

Für in der Gemeinde Singen im Hegau wohnende Angehörige des Bucheggerschen Hauptstammes und Namens (Pfarrers Johann Buchegger in Büßlingen und Generalvikars Dr. Ludwig Buchegger in Freiburg) insbesondere für solche, die ihre Abstammung von den Brüdern Sebastian und Simon des erstgenannten Stifters herleiten.

In erster Reihe sollen Studierende der katholischen Theologie, mangels solcher auch andere katholische Verwandte, die überhaupt einem Studium sich widmen oder wenigstens eine ordentliche Schulbildung sich erworben haben und ein Handwerk erlernen wollen, berücksichtigt werden.

Stiftungsbehörde: wie D. 3. B. 21.

23. Michael Gunz Stiftung.

Für Schüler höherer Lehranstalten oder Hochschulstudierende aus der Verwandtschaft des Stifters Michael Gunz, vormaligen Pfarrers in Konzach; solche, welche den Namen Gunz tragen, werden vorzugsweise berücksichtigt.

Stiftungsbehörde: wie D. 3. B. 21.

24. Höhgauer Extrafonds.

Für aus dem Höhgau stammende Gymnasiums Schüler von der Quarta an und für Hochschulstudierende.

Bei gleicher Bedürftigkeit und Würdigkeit mehrerer Bewerber werden solche aus dem Orte Linz vorzugsweise berücksichtigt.

Stiftungsbehörde: wie D. 3. B. 21.

25. Joachim Janus Stiftung.

Für Schüler der Gymnasien, welche die Quarta zurückgelegt haben und katholische Theologie studieren wollen, sowie für Studierende der katholischen Theologie. Angehörige der Stadt Konstanz sind vom Stiftungsgenuß ausgeschlossen.

Stiftungsbehörde: wie D. 3. B. 21.

26. Leonhard Keller Stiftung.

Für katholische Verwandte des Stifters, Fürstbischöflichen Kaplans Leonhard Keller, oder in deren Ermangelung für andere bedürftige junge Leute katholischen Bekenntnisses, die Theologie, Rechtswissenschaft, Philologie, Mathematik oder Naturwissenschaften auf der Hochschule studieren oder zum Zwecke späteren Studiums eines dieser Fächer die fünfte Klasse einer höheren Lehranstalt besuchen.

Ferner sind einige Stipendien an bedürftige Mädchen aus der Verwandtschaft des Stifters zu vergeben.

Stiftungsbehörde: wie D. 3. B. 21.

27. Mert Stiftung.

- a. Für Studierende an einer Hochschule oder Kunstakademie,
- b. für Schüler badischer höherer Lehranstalten.

Bewerber haben nachzuweisen:

1. daß sie badische Staatsangehörige und entweder mit dem Stifter verwandt sind oder in einer zu dem früheren Seekreis gehörigen Gemeinde Heimatsrecht oder Unterstützungswohnsitz haben;
2. daß sie sich einem wissenschaftlichen Fache, mit Ausschluß der Theologie, oder einer Kunst widmen;
3. daß sie bereits den Grad geistiger Ausbildung für die Zulassung zum früheren Einjährig-Freiwilligendienst erlangt haben;
4. daß sie ihren Studien fleißig und mit gutem Erfolge obliegen und in ihrem Betragen tadellos sind und
5. keine genügenden Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung besitzen.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 21.

28. Reischach Stiftung.

Für katholische Schüler höherer Lehranstalten, die die Obertertia zurückgelegt und zum geistlichen Stand Lust haben, sowie für Studierende der Theologie.

Anspruch auf Berücksichtigung haben in erster Reihe Bewerber aus den Orten Weidingen und Binningen, in zweiter Reihe solche aus anderen ehemals hegauischen Ritterorten und beim Mangel solcher Studierende aus den übrigen Landesteilen.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 21.

29. von Sickingen Stiftung.

Für katholische Schüler badischer höherer Lehranstalten und katholische Studierende der beiden Landesuniversitäten oder der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 21.

30. Graf Wolfegg Stiftung.

- a. Für katholische Studierende aller wissenschaftlichen und technischen Fächer. Bewerber aus den Gemeinden der ehemaligen Gesamtherrschaft Wolfegg werden vorzugsweise berücksichtigt;
- b. Für talentvolle unvermöglige Knaben katholischen Bekenntnisses, welche sich für einen höheren technischen Beruf oder ein Kunstgewerbe ausbilden wollen, zu diesem Zweck eine höhere Lehranstalt oder technische Hochschule besuchen und wenigstens die drei ersten Klassen mit Erfolg zurückgelegt haben.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 21.

31. Joachim Bez Stiftung.

Für Konstanzer Bürgersöhne, welche katholische Theologie studieren wollen oder studieren. Verwandte des Stifters Joachim Bez haben Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung; dieselben müssen die Obertertia, Nichtverwandte die Untersekunda zurückgelegt haben.

Stiftungsbehörde: Stadtrat der Kreisstadt Konstanz.

32. Matthäus Hoffmann Stiftung.

Für Sekundaner und Primaner der Gymnasien, welche katholische Theologie studieren wollen, sowie für Studierende der katholischen Theologie.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 31.

33. Dr. Jakob Johann Dehler Stiftung.

Zunächst für Verwandte des Stifters Dr. Jakob Johann Dehler, Pfarrer in Klustern, in Ermangelung solcher für bedürftige Schüler des Gymnasiums in Konstanz, katholischen Bekenntnisses.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 31.

34. Spehr-Stiftung.

Für Studierende der katholischen Theologie oder für Gymnasiasten, die katholische Theologie studieren wollen. Verwandte des Stifters Pfarrers Josef Spehr in Vietingen und in Ermangelung solcher für Angehörige des vormaligen Pfarrsprengels zu St. Paul in Konstanz werden vorzugsweise berücksichtigt.

Stiftungsbehörde: wie D.-Z. B. 31.

35. Pfarrer Haslach Stiftung.

Für Schüler der Gymnasien und Hochschulstudierende katholischen Bekenntnisses aus der Pfarrei Langenrain (Orte Langenrain und Freudental) oder in Ermangelung solcher aus Orten der früher von Bodmanschen Grundherrschaft in Bodman (Bodman, Espasingen, Liggeringen und Wahlwies), welche katholische Theologie studieren wollen.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat der Pfarrer Haslach Stiftung in Langenrain, Amt Konstanz.

36. Straubhaar Familienstiftung.

Für einen Studierenden aus der Verwandtschaft des Stifters Johann Dietrich Straubhaar, Probst zu Wolfegg.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat der Straubhaar Stiftung in Waldshut.

37. St. Lukasfonds.

In erster Reihe für die männlichen ehelichen Abkömmlinge des Blasius Meyer, Halbbruders des Stifters, des im Jahre 1821 verstorbenen Pfarrers Lukas Meyer von Gündelwangen, deren Vater oder mütterlicher Großvater „Meyer“ heißen, sodann, und zwar in folgender Abstufung: für eheliche Bürgersöhne aus Holzschlag, Aha, Bonndorf — Amts Bonndorf — und Boll, welche sich auf dem Gymnasium oder der Universität Freiburg für den Weltpriesterstand vorbereiten und „in jedem und allen Fächern einen rühmlich ausgezeichneten Fortgang der ersten Klasse machen“.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat des St. Lukasfonds in Bonndorf.

38. Johann Sutter Familienstipendienstiftung.

In erster Reihe für die männlichen Nachkommen des Stifters, des im Jahre 1883 in Schoppsheim verstorbenen Papierfabrikanten Johann Sutter, in zweiter Reihe für die männlichen Nachkommen der Geschwister des Stifters, die höhere Lehranstalten, Universitäten, Polytechniken usw. besuchen.

Stiftungsbehörde: Stiftungsrat der Johann Sutter'schen Familienstipendienstiftung in Schoppsheim.

39. Grüninger Familienstiftung.

Für bedürftige Schüler höherer Lehranstalten oder katholische Universitätsstudierende, welche von dem Bruder des Stifters, Franz Grüninger, oder dessen Schwester, Elisabeth Grüninger verehelichte Würth, abstammen.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat der Grüninger Familienstiftung in Stühlingen.

40. Kuttruff Heiliggeiststiftung.

Für Angehörige der Familie des verstorbenen Dekans Johann Baptist Kuttruff in Donaueschingen, welche eine höhere Lehranstalt besuchen oder auf einer Hochschule studieren, und in Ermangelung solcher für würdige und bedürftige Studierende aus der Gemeinde Donaueschingen.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat Donaueschingen.

41. Fromage Stiftung.

Für Bürgersöhne von Hornberg, welche behufs des Studiums eine Universität oder eine Hochschule besuchen. Abkömmlinge der drei Geschwister der Ehegattin des Moriz Heinrich Fromage, Juliana geb. Maier von Hornberg und auch ihre Anverwandten sollen den Vorzug haben.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat Hornberg.

42. Schurth Stiftung.

Für Schüler badischer Herkunft, die sich bei guter Befähigung durch Fleiß und Eifer besonders auszeichnen, zur Ermöglichung ihrer Ausbildung an der Realschule in Neustadt i. Schw.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat Neustadt i. Schw.

43. Dr. Moes Stiftung.

Für Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters Dr. Johann Heinrich Moes, Pfarrers und Dekans in Billingen, nämlich aus den Familien Schilling, Häppler und Kögel; in Ermangelung solcher für andere Bürgersöhne von Billingen, welche katholische Theologie studieren wollen.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat der Dr. Moes Stiftung in Billingen.

44. Pfarrer Guth Stiftung.

Für katholische Schüler der Gymnasien von der Quarta an, welche von den Eltern des Stifters — Joseph Guth und M. Anna Brucker bezw. der zweiten Frau Elisabeth Rosweg — abstammen.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat der Pfarrer Guth Stiftung in Herbolzheim, Amt Emmendingen.

45. Pfarrer Muß Stiftung.

Für Studierende der katholischen Theologie oder Schüler eines Gymnasiums, die sich diesem Studium zu widmen beabsichtigen, gebürtig aus Herbolzheim. Verwandte des Stifters, des am 14. Juni 1853 zu Rippenheim verstorbenen katholischen Pfarrers Joseph Muß, werden bevorzugt.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat Herbolzheim, Amts Emmendingen.

46. Stiftung der Kaver Husser Witwe.

Für katholische junge Leute aus der Verwandtschaft der Stifterin, der im Jahre 1892 in Freiburg verstorbenen Witwe des Metzgers Kaver Husser, Maria Anna geb. Schmidt von Herbolzheim, bei deren Mangel für solche aus der Gemeinde Herbolzheim, welche sich einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Beruf auf einer Hochschule widmen oder zur Vorbereitung hierzu eine höhere Lehranstalt besuchen.

Verwandte der Stifterin, die nicht der Gemeinde Herbolzheim angehören, werden nur dann berücksichtigt, wenn sie Theologie studieren oder studieren wollen.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat in Herbolzheim, Amt Emmendingen.

47. Pfarrer Karl Trescher Stiftung.

1. Für Verwandte des Stifters, Pfarrers Karl Trescher, welche römisch-katholische Theologie studieren wollen,

2. beim Mangel von Verwandten, für Angehörige der vormaligen Gemeinde Bezenhausen, Amts Freiburg, welche dieser Voraussetzung entsprechen,

3. beim Mangel der nach 1 und 2 zunächst Berechtigten

a. für Verwandte des Stifters und

b. für Angehörige von Bezenhausen, welche sich einem anderen wissenschaftlichen Fache als dem der Theologie zuwenden wollen,

sofern sie bereits in die 4. Klasse eines Gymnasiums eingetreten sind.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat der Pfarrer Trescher Stiftung, z. H. des Herrn Pfarrers Ernst in Lehen bei Freiburg.

48. Pfarrer Ries Stiftung.

Für Studierende der katholischen Theologie aus der Verwandtschaft des Stifters, Geistlichen Rats Franz Sales Ries in Ebersweier, in Ermangelung solcher für den würdigsten Schüler der vier obersten Klassen des Gymnasiums in Offenburg.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat in Ebersweier.

49. Johann Bach Stiftung.

In erster Linie Nachkommen des Vaters des Stifters, des im Jahre 1861 in Gaggenau verstorbenen Oberamtmanns Johann Bach, aus dessen zweiter Ehe, sowie seines vollbürtigen Bruders Peter Bach, ehemaligen Lehrers in Nußloch, welche sich einem wissenschaftlichen Berufe widmen oder Volksschullehrer werden wollen.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat in Nußloch, Amts Heidelberg.

50. Michael Mai Stiftung.

Für Studierende der jüdischen Theologie, für Schüler höherer Lehranstalten, die jüdische Theologie studieren wollen und für jüdische Böglinge von Lehrerbildungsanstalten.

Verwandte des Stifters Michael Mai und Angehörige der israelitischen Einwohnerschaft der Stadt Mannheim werden vorzugsweise berücksichtigt; ebenso erhalten Badener den Vorzug vor Nichtbadenern.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat der Michael Mai Stiftung in Mannheim.

51. Ernst Maler Familienstiftung.

Für Nachkommen des Pfarrers Christoph Erhard Maler in Obereggenen und seiner Schwestern, der Auguste Christina Maler, Ehefrau des Rectors Autenrieth, und der Sophie Magdalena Maler, Ehefrau des Dekans Rint, in den letztgenannten beiden Linien aber nur bis einschließlich der Urenkel.

In erster Reihe werden männliche Abkömmlinge berücksichtigt, die eine höhere Lehranstalt oder eine Hochschule besuchen und sich deshalb außerhalb des Elternhauses aufhalten müssen. Sind keine studierende männliche Abkömmlinge vorhanden, so kann weiblichen Abkömmlingen eine Aussteuerergabe gewährt werden.

Stiftungsbehörde: Verwaltungsrat der Ernst Maler Familienstiftung, zu Händen des Herrn Stadtpfarrers Karl Maler in Mannheim.

52. Franz Heß Familienstiftung.

Für Verwandte des Stifters Franz Heß, welche katholische Theologie studieren oder studieren wollen.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat in Buchen.

53. Dr. Faulhaber Stiftung.

Für Schüler höherer Lehranstalten, sowie für Studierende, welche von der Schwester Maria Susanna oder dem Bruder Nikolaus des Stifters Kurfürstlich Mainzischen Rates Dr. Johannes Adam Faulhaber abstammen.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat in Königheim.

54. Langguth Stiftung.

Für männliche evangelische Nachkommen des Stifters, verstorbenen Rentners Heinrich Langguth, welche eine Hochschule besuchen; in Ermangelung solcher können auch weibliche Nachkommen, die sich zu einem besonderen Lebensberuf ausbilden wollen, berücksichtigt werden.

Stiftungsbehörde: Gemeinderat in Wertheim.

Karlsruhe, den 28. April 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Reumann.

Die Vergebung von Stipendien an Schülerinnen der badischen Haushaltungsschulen und der Luiseenschule in Karlsruhe betreffend.

An unbemittelte, würdige Mädchen, die eine badische Haushaltungsschule oder die Luiseenschule in Karlsruhe besuchen, können mehrere Stipendien vergeben werden, und zwar:

1. an katholische Mädchen aus Gemeinden der alten Markgrafschaft Baden-Baden,
2. an katholische Waisenmädchen aus den ehemals Fürstbischöflich Bruchsalser Orten,
3. an katholische Mädchen aus den vormals Bischöflich Konstanzer Orten,
4. an evangelische Waisenmädchen aus Orten der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach und den Herrschaften Lahr, Mahlberg und Lichtenau,
5. an evangelische Waisenmädchen aus den ehemals kurpfälzischen Landesteilen, sowie
6. an solche Töchter von Staatsangestellten aus dem ganzen Land und ohne Rücksicht auf die Konfession, welche die Luiseenschule in Karlsruhe besuchen.

Bewerbungen sind mit eingehender Begründung unter Anschluß von Nachweisen über Abstammung und Religionsbekenntnis sowie von Geburts-, Schul-, Gesundheits- und Vermögenszeugnissen spätestens bis 15. Juni 1922 bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 28. April 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Reumann.